

UNIVERSITÄT MANNHEIM



BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 35 / 2016
vom 22. Dezember 2016

Impressum

Herausgeber:		Rektorat	
Zusammenstellung:	Universität Mannheim	Dezernat VI	1031
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 03. Juni 2013.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 331 Exemplare.

Inhalt:	Seite
▪ 3. Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Auswahl-satzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft	5
▪ 2. Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Auswahl-satzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Geschichte	7
▪ 8. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik	8
▪ 2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik	9
▪ 5. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Masterstudiengang an der Universität Mannheim	11

**3. Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Auswahlsetzung
der Universität Mannheim für den Studiengang
Master of Arts (M.A.)
Medien- und Kommunikationswissenschaft
vom 20. Dez. 2016**

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Absatz 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und § 3 Absatz 4 sowie § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG am 7. Dezember 2016 die nachstehende Änderung der Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft vom 18. Dezember 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 30/2012, Teil 2 S. 34ff), zuletzt geändert am 5. März 2015 (BekR Nr. 05/2015, S. 12), beschlossen.

Artikel 1

§ 1

Der Titel der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

**„Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den Studiengang
Master of Arts (M.A.)
Medien- und Kommunikationswissenschaft: Digitale Kommunikation“**

§ 2

In § 1 Absatz 1 wird die Formulierung „Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft“ durch die Formulierung „Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft: Digitale Kommunikation“ ersetzt.

§ 3

In § 4 Absatz 1 Buchstabe c) wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Zudem muss das Studium innerhalb oder außerhalb des medien- und kommunikationswissenschaftlichen Anteils einen Anteil an einschlägigen Forschungsmethoden im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten beinhalten.“

§ 4

In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird die Formulierung „Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft“ durch die Formulierung „Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft: Digitale Kommunikation“ ersetzt.

§ 5

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe b) wird ersatzlos gestrichen.
- b) Der bisherige Buchstabe c) wird zu Buchstabe b).

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe b) wird ersatzlos gestrichen.
- b) 2. Die bisherigen Buchstaben c) und d) werden zu den Buchstaben b) und c).

3. Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Punktzahlen nach Absatz 2 werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl (maximal 44 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2017/18.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 20. Dez. 2016



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**2. Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität
Mannheim für den Studiengang
Master of Arts (M.A.)
Geschichte
vom 20. Dez. 2016**

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), des § 6 Absatz 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) sowie des § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer. 10 LHG am 7. Dezember 2016 die nachstehende Änderung der Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Geschichte vom 18. Dezember 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 30/2012, Teil 2, Seite 17ff), zuletzt geändert am 11. März 2014 (BekR Nr. 05/2014, S. 23) beschlossen.

Artikel 1

§ 1

In § 4 Absatz 1 Buchstabe c wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

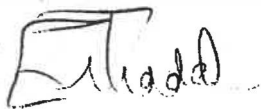
„Das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern oder 3 Jahren umfassen und einen geschichtswissenschaftlichen Anteil von mindestens einem Basis- und einem Aufbaumodul oder vergleichbare Leistungen beinhalten.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2017/18.

Ausgefertigt:

Mannheim, den **20. Dez. 2016**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**8. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den
Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik
vom 20. Dez. 2016**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 07. Dezember 2016 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ vom 21. August 2006 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 21/2006, S. 8 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 07. März 2013 (BekR Nr. 07//2013 Teil 4, S. 103 ff.) in der Fassung vom 03. Juni 2013 (BekR Nr. 15/2013, S. 83), beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **20. Dez. 2016**.

Artikel 1

§ 1

In § 3 Absatz 1 werden die Wörter „mit Kolloquium“ ersatzlos gestrichen.

§ 2

In § 5 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „inkl. Kolloquium“ ersatzlos gestrichen.

§ 3

In der Anlage 1: Modulübersicht für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“, Bereich 12. Modul „Bachelor-Abschlussarbeit“ wird das Wort „Teilmodul“ durch das Wort „Modul“ ersetzt.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:
Mannheim, den 20. Dez. 2016**



**Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor**



2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“

vom 20. Dez. 2016

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 07. Dezember 2016 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ vom 07. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR Nr. 07/2013 Teil 4, S. 79 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 06. Juli 2015 (BekR Nr. 19/2015 Teil I, S. 7 ff.), beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am

20. Dez. 2016

Artikel 1

Änderung der Anlage 1 der Prüfungsordnung

§ 1

In Anlage 1: Modulübersicht für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ wird die Tabelle im Bereich „1. Grundlagen Wirtschaftsinformatik“ wie folgt neu gefasst:

1. Grundlagen Wirtschaftsinformatik

Modulkürzel	Modul	ECTS
IS 201	Wirtschaftsinformatik I	6
IS 202a	Wirtschaftsinformatik IIa	3
IS 202b	Wirtschaftsinformatik IIb	3
IS 203	Wirtschaftsinformatik III	6
IS 204	Wirtschaftsinformatik IV	6
		24

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikels 1 dieser Änderungssatzung finden auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Science (B.Sc.) Wirtschaftsinformatik der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im vorgenannten Studiengang nach den Regelungen der Prüfungsordnung der

Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ vom 07. März 2013 (BekR Nr.07/2013 Teil 4, S.79 ff) in der jeweils geltenden Fassung studieren und bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung zu keinem Prüfungsversuch der Prüfung des Moduls „Wirtschaftsinformatik II“ verbindlich angemeldet waren.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:
Mannheim, den **20. Dez. 2016**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



5. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Masterstudiengang an der Universität Mannheim

vom **20. Dez. 2016**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 07. Dezember 2016 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Masterstudiengang an der Universität Mannheim vom 5. Juni 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 17/2009 Teil 2, S. 18 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Juni 2015 (BekR Nr. 17/2015 Teil 2, S. 54 ff.), beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **20. Dez. 2016**

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Aufbau des Masterstudiengangs ist abhängig von der im Rahmen der Grundlagenphase gewählten Modulkombination sowie der nachfolgend gewählten Studienrichtung 1: Economics, 2: Competition and Regulation Economics oder 3: Economic Research und ergibt sich aus den Spezifischen Anlagen zu dieser Prüfungsordnung.“

2. Absatz 3a Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„In der Grundlagenphase des Masterstudiengangs besteht unter Beachtung der Regelung des § 10a Absatz 1 lit. ii eine Wahlmöglichkeit zwischen zwei Modulkombinationen nach Maßgabe der Spezifischen Anlagen 1 und 2.“

§ 2

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Masterprüfung in der Studienrichtung 1: Economics besteht aus Prüfungen zu den Modulen gemäß der Spezifischen Anlage 1, davon mindestens zwei Seminarleistungen, sowie der Masterarbeit. Für die Masterprüfung in der Studienrichtung 2: Competition and Regulation Economics ist neben den Prüfungen zu den Modulen gemäß der Spezifischen Anlage 2, davon mindestens einer Seminarleistung, sowie der Masterarbeit die hinreichende Teilnahme gemäß § 14 Absatz 2 an den Mannheim Competition Policy Foren verpflichtend. Die Masterprüfung in der Studienrichtung 3: Economic Research besteht aus den Prüfungen zu den Modulen gemäß der Spezifischen Anlage 3 sowie der Masterarbeit.“

§ 3

§ 9 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Gesamtnote der jeweiligen Masterprüfung errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen gemäß den Spezifischen Anlagen 1 bis 3.“

§ 4

§ 10 wird wie folgt geändert:

1. Aus dem bisherigen § 10 wird § 10a.
2. In Absatz 2 wird der Satzteil „(i) dies beantragt oder (ii)“ ersatzlos gestrichen.
3. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei einer Umwandlung gemäß Absatz 2 finden die Regelungen des § 10b Absätze 2 und 3 entsprechend Anwendung.“

§ 5

Nach § 9 wird folgender § 10 neu eingefügt:

„§ 10 Wahl der Studienrichtung

- (1) Nach der einsemestrigen Grundlagenphase ist der weitere Aufbau des Masterstudiengangs abhängig von der gewählten Studienrichtung.
- (2) Die Wahl der Studienrichtung 2: Competition and Regulation Economics erfolgt durch erstmalige Anmeldung des Studierenden zu einer verpflichtenden Prüfung der Vertiefungsphase gemäß der Spezifischen Anlage 2.
- (3) Die Wahl der Studienrichtung 3: Economic Research erfolgt unter den Voraussetzungen des § 10a.
- (4) Trifft der Studierende keine Wahl gemäß den Absätzen 2 oder 3, bemisst sich der weitere Aufbau seines Masterstudiengangs automatisch nach den Regelungen zur Studienrichtung 1: Economics.“

§ 6

Nach § 10a wird folgender § 10b neu eingefügt:

„§ 10b Wechsel der Studienrichtung

- (1) Der Wechsel in eine andere im Studiengang angebotene Studienrichtung ist auf schriftlichen Antrag des Studierenden möglich; für einen Wechsel von der Studienrichtung 1: Economics in die Studienrichtung 2: Competition and Regulation Economics darf keine der Prüfungen zu den Pflichtmodulen der Vertiefungsphase als Wahlmodulprüfung in der Studienrichtung 1: Economics bestanden sein. Der Antrag ist rechtzeitig, spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit für das betroffene Semester, beim Prüfungsausschuss zu stellen; nach Ablauf dieser Frist kann ein Wechsel nur mit Wirkung für

das folgende Semester beantragt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, sofern die nach der neuen Studienrichtung erforderlichen Prüfungen, unter Berücksichtigung bereits absolvierter und in die neue Studienrichtung übertragbarer Prüfungen, bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit gemäß § 3 Absatz 4 erfolgreich erbracht werden können. Für einen Wechsel in die Studienrichtung 3: Economic Research müssen ergänzend die Voraussetzungen gemäß § 10a Absatz 1 erfüllt sein.

(2) Wird dem Antrag stattgegeben, werden die im Rahmen der Vertiefungsphase der bisherigen Studienrichtung absolvierten oder verbindlich angemeldeten Prüfungen, sofern diese auch in der Vertiefungsphase der neuen Studienrichtung verpflichtend vorgesehen oder wählbar sind, bei bestandenen Prüfungen einschließlich ihrer Note, unter Anrechnung bereits genutzter Prüfungsversuche von Amts wegen in die neue Studienrichtung übertragen. Einmal nicht bestandene Prüfungen zu Pflichtmodulen können im Falle eines Wechsels in die Studienrichtung 1: Economics nicht wiederholt werden. Abweichend von Satz 1 ist eine Übertragung erfolgreich absolvierter Prüfungen auf die Pflicht- oder Wahlmodule der neuen Studienrichtung nur in dem gemäß der zugehörigen Spezifischen Anlage vorgesehenen Umfang an ECTS-Punkten möglich. Dabei finden diejenigen Prüfungen Berücksichtigung, zu denen der Kandidat zeitlich zuerst angetreten ist. Über den Umfang an ECTS-Punkten hinaus bestandene Prüfungen sind für die Masterprüfung sowie für die Berechnung der Gesamtnote nicht zu berücksichtigen; diese werden auf Antrag als zusätzliche Leistungen (Zusatzmodule) mit der Modulnote im Transcript of Records ausgewiesen. Eine Übertragung von Prüfungen über den für die Masterprüfung insgesamt vorgesehenen Umfang an ECTS-Punkten findet nicht statt; Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(3) Bei einer Übertragung von Prüfungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 werden die begonnenen Prüfungsverfahren in der neuen Studienrichtung fortgeführt. Prüfungsverfahren zu Prüfungen, die nicht in die neue Studienrichtung übertragen werden, enden mit Stattgabe des Antrages.

Teil 2

Prüfungsverfahren

§ 7

§ 11 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die eigenverantwortliche Anmeldung zu dem jeweiligen Prüfungsversuch kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden (Abmeldung); § 8 bleibt unberührt. Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.“

§ 8

§ 12 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Masterprüfung erstreckt sich auf:

1. die Pflichtmodule der Grundlagenphase,
2. bei Wahl der Studienrichtungen 2: Competition and Regulation Economics und

- 3: Economic Research die Pflichtmodule der Vertiefungsphase,
3. die Wahlmodule der Vertiefungsphase sowie
4. die Masterarbeit.“

2. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die zu besuchenden Pflichtmodule sowie die Regelungen bezüglich der zu besuchenden Wahlmodule ergeben sich aus der jeweiligen Spezifischen Anlage.“

3. In Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Wahlmodule umfassen inhaltlich unterschiedliche Vorlesungen, denen Übungen zugeordnet sein können, sowie in der Studienrichtung 1: Economics zwei bis vier inhaltlich unterschiedliche Seminare nach Wahl des Kandidaten und in der Studienrichtung 2: Competition and Regulation Economics ein bis drei inhaltlich unterschiedliche Seminare nach Wahl des Kandidaten.“

4. In Absatz 4 wird das Wort „Pflichtveranstaltungen“ durch das Wort „Pflichtmodulen“ ersetzt.

5. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Dauer der Klausuren zu Pflichtmodulen, die von anderen Fakultäten oder Abteilungen angeboten werden, ergibt sich aus den Spezifischen Anlagen. Die Dauer der Klausuren zu Wahlmodulen, die von anderen Fakultäten oder Abteilungen angeboten werden, richtet sich nach den Regelungen der anbietenden Fakultät bzw. Abteilung.“

§ 9

§ 13 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird nach dem Wort „Grundlagenphase“ die Formulierung „sowie jede Prüfung zu Pflichtmodulen der Vertiefungsphase“ eingefügt.

2. In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Bei Wahl der Studienrichtung 2: Competition and Regulation Economics ist darüber hinaus eine zweite Wiederholung für genau eine Prüfung der Pflichtmodule der Vertiefungsphase zulässig.“

3. In Absatz 4 wird nach dem ersten Wort die Formulierung „den Wahlmodulen“ eingefügt.

§ 10

§ 14 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Formulierung „Wirtschaftsgeographie“ ersatzlos gestrichen.

2. In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit sind:

- der Erwerb von mindestens 45 ECTS-Punkten im Vertiefungsbereich,
- in den Studienrichtungen 1: Economics und 2: Competition and Regulation Economics der erfolgreiche Abschluss mindestens eines Seminars,
- in der Studienrichtung 2: Competition and Regulation Economics die hinreichende Teilnahme an den Mannheim Competition Policy Foren. Wählt der Studierende im Grundlagenbereich die Modulkombination „Economics“, müssen insgesamt mindestens neun 90minütige Competition Policy Foren besucht werden, bei Wahl der Modulkombination „Economic Research Preparatory Courses“ insgesamt mindestens sechs; die Teilnahme an allen weiteren Mannheim Competition Policy Foren, auch während der Masterarbeit, wird empfohlen.

Es obliegt dem Studierenden, dem Prüfer die erforderlichen Informationen, insbesondere durch Vorlage eines aktuellen Notenauszugs sowie der Teilnahmebescheinigungen zu den besuchten Competition Policy Foren, bereitzustellen. Vor der Ausgabe des Themas stellt der Prüfer das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung fest.“

§ 11

§ 15 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die jeweilige Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche erforderlichen Prüfungen unter Beachtung der spezifischen Zusammensetzung je Studienrichtung entsprechend den Spezifischen Anlagen 1 bis 3 bestanden worden sind.“

Teil 3

Anlagen der Prüfungsordnung

§ 12

Die Spezifische Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. In der 2. Zeile wird nach dem Wort „Studienrichtung“ die Ziffer 1 eingefügt.
2. Im Abschnitt Vertiefungsphase, Unterabschnitt Wahlmodule wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„Aus den Masterstudiengängen der Universität Mannheim „Mannheim Master in Management“, dort begrenzt auf Module aus dem Bereich „Betriebswirtschaftslehre“, „Master in Political Science“, „Master in Soziologie“, „Master in Law“ sowie „Master in Wirtschaftsmathematik“ können insgesamt 16 ECTS-Punkte eingebracht werden. Aus den vorgenannten Studiengängen können darüber hinaus in VWL-nahen Veranstaltungen zusätzlich bis zu 8 ECTS-Punkte erbracht werden. Die Entscheidung, welche Veranstaltungen als VWL-nah zu betrachten sind, trifft der Prüfungsausschuss unter Zugrundelegung der relevanten Modulkataloge auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag des Studierenden; ein Antrag ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Zeitraums für die Meldung zu den Prüfungen zu stellen. Die zur Verfügung stehenden Veranstaltungen der in Satz 1 genannten Studiengänge und die zugehörigen Prüfungen ergeben sich aus dem Modulkatalog des betroffenen Studiengangs in der jeweils geltenden Fassung.“

3. Im Abschnitt Forschungsphase wird der Unterabschnitt Research Modul wie folgt neu gefasst:

„Research Modul

Masterarbeit (die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate) 30
Bei Angebot eines die Masterarbeit begleitenden Kolloquiums wird die Teilnahme an diesem empfohlen. Die Teilnahme wird bei der Bewertung der Masterarbeit nicht berücksichtigt.“

§ 13

Die Überschrift der bisherigen Spezifischen Anlage 2 wird geändert in „Spezifische Anlage 3“ sowie in der 2. Zeile nach dem Wort „Studienrichtung“ die Ziffer 3 eingefügt.

§ 14

Nach der Spezifischen Anlage 1 wird eine Spezifische Anlage 2 mit folgendem Inhalt neu eingefügt:

„Spezifische Anlage 2

Studienrichtung 2: Competition and Regulation Economics

Abschluss: Master of Science (M.Sc.)

Gesamtumfang in ECTS-Punkten: 120 – 126

Für Veranstaltungen der Abteilung Volkswirtschaftslehre im Masterstudium der Studienrichtung Competition and Regulation Economics werden folgende ECTS-Punkte vergeben:

- je Vorlesungssemesterwochenstunde für den Wahlbereich: 2,5 ECTS-Punkte
- je Übungssemesterwochenstunde für den Wahlbereich: 2 ECTS-Punkte
- für ein 2semesterwochenstündiges Seminar: 5 ECTS-Punkte
- für ein 3semesterwochenstündiges Seminar: 6 ECTS-Punkte

Für Veranstaltungen anderer Masterprogramme an der Universität Mannheim werden die dort gem. ECTS (European Credit Transfer System) festgesetzten ECTS-Punkte vergeben. Existiert kein ECTS-Punktsystem, werden die ECTS-Punkte entsprechend dem obigen Rechenschema festgesetzt.

Veranstaltungen der Grundlagenphase:

Fach Module	Klausurdauer (min)	ECTS- Punkte
Modulkombination „Economics“		
Modul 1: E601 Advanced Microeconomics	120	10
Modul 2: E602 Advanced Macroeconomics	120	10
Modul 3: E603 Advanced Econometrics	120	10
Summe		30

oder

**Modulkombination „Economic Research Preparatory
Courses“**

Modul 1: E700 Mathematics for Economists (PhD)	120	6
--	-----	---

Modul 2: E701 Advanced Microeconomics I (PhD)	120	8
Modul 3: E702 Advanced Macroeconomics I (PhD)	120	8
Modul 4: E703 Advanced Econometrics I (PhD)	120	8
Summe		30

Vertiefungsphase:

Pflichtmodule	ECTS-Punkte
Modul 1: Industrial Organization: Markets and Strategies (Prüfungsleistung: Klausur, 180 Min.)	14
Modul 2: Empirical Industrial Organization (Prüfungsleistung: Klausur, 120 Min.)	7
Modul 3: Competition Law (Prüfungsleistung: Klausur, 120 Min.)	5
Modul 4: Interdisciplinary Competition and Regulation Seminar (Prüfungsleistung: Hausarbeit 30%, Präsentation 50%, sonstige mündliche Mitarbeit 20%)	5
Summe	31

Wahlmodule

Wahlmodule aus dem Masterstudiengang der Abteilung Volkswirtschaftslehre, darunter mindestens ein und maximal drei Seminare.

Aus den Masterstudiengängen der Universität Mannheim „Mannheim Master in Management“, dort begrenzt auf Module aus dem Bereich „Betriebswirtschaftslehre“, „Master in Political Science“, „Master in Soziologie“, „Master in Law“, „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht (LL.M.)“ sowie „Master in Wirtschaftsmathematik“ können insgesamt bis zu 16 ECTS-Punkte erbracht werden. Die zur Verfügung stehenden Veranstaltungen und die zugehörigen Prüfungen ergeben sich aus dem Modulkatalog des betroffenen Studiengangs in der jeweils geltenden Fassung.

Summe	29 – 35
-------	---------

Forschungsphase:

Research Modul

Masterarbeit (die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate)

Bei Angebot eines die Masterarbeit begleitenden Kolloquiums wird die Teilnahme an diesem empfohlen. Die Teilnahme wird bei der Bewertung der Masterarbeit nicht berücksichtigt.

Summe	30
Gesamtsumme	120 – 126“

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikels 1 dieser Änderungssatzung finden auf sämtliche Studierenden Anwendung, die ihr Studium im volkswirtschaftlichen Masterstudiengang an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Masterstudiengang an der Universität Mannheim vom 5. Juni 2009 (BekR Nr. 17/2009 Teil 2, S. 18 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **20. Dez. 2016**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor

